

Der Evangelische Ober-Kirchenrath und die neuen kirchlichen Gesetze.

Als die neuen kirchlichen Gesetze vorbereitet wurden, entstand auch in weiten evangelischen Kreisen eine gewisse Erregung in Bezug auf die Absichten der Staatsregierung, und der Evangelische Ober-Kirchenrath sah sich veranlaßt, auch an seinem Theile erhebliche Bedenken gegen die Gesetzentwürfe, wie sie zunächst vorgelegt waren, geltend zu machen. Er sprach einerseits die Ueberzeugung aus, daß die evangelische Kirche in Preußen an ihrem Theile keinen Anlaß gegeben habe, die Machtbefugnisse der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in so umfassender Weise, wie es nach den Entwürfen geschehen sollte, festzustellen, er glaubte andererseits Bedenken gegen einzelne der beabsichtigten Bestimmungen mit Rücksicht auf die evangelische Kirchenverfassung erheben zu müssen.

Bei der weiteren Berathung der Gesetzentwürfe im Landtage sind diese Bedenken zum größten Theile mit Zustimmung der Regierung berücksichtigt worden. Der Ober-Kirchenrath konnte ferner aus den bei den Verhandlungen im Herrenhause Seitens der Regierung abgegebenen bündigen Erklärungen die volle Sicherheit gewinnen, daß mit den Gesetzen in keiner Weise die Absicht verbunden sei, den Bestand des landesherrlichen Kirchenregiments in Frage zu stellen oder zu erschüttern, — endlich trat auch mit Bestimmtheit hervor, daß bei der Ausführung der Gesetze in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt Seitens der Staatsregierung auf die Interessen und Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche bereitwillig jede Rücksicht genommen werden solle, welche mit der Durchführung der im Gesetze begründeten Anordnungen sich vereinigen lasse.

Auf Grund dieser gewonnenen Ueberzeugungen hat der Evangelische Ober-Kirchenrath sich jetzt, wo die vorgängige Bewegung durch die endgültige Verkündung der Gesetze zunächst einen Abschluß gefunden hat, veranlaßt gesehen, in einem Erlaß, durch welchen den kirchlichen Behörden die nöthigen Fingerzeige in Betreff der Ausführung der Gesetze gegeben werden, vor Allem die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die Behörden und Diener, sowie die Mitglieder der evangelischen Kirche, eingedenk der seit der Reformation her bestandenen und innerlich begründeten Stellung der Deutschen evangelischen Kirchen zur Staatsgewalt, auch zu der Durchführung dieser aus allgemeinen politischen Rücksichten veranlaßten Gesetzgebung, so viel an ihnen ist, ohne Mißtrauen und bereitwillig mitwirken werden.

Die näheren Ausführungen des Ober-Kirchenrathes in Bezug auf die Bestimmungen der einzelnen Gesetze lassen in der That erkennen, daß die evangelische Kirche durch dieselben in ihren wesentlichen Interessen nach keiner Seite beeinträchtigt wird.

In Bezug auf das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hebt das Rundschreiben besonders hervor, daß das staatliche Einspruchsrecht gegen die Anstellung von Geistlichen in der Anwendung auf die evangelische Kirche für die Fälle ausgeschlossen sein soll, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom König ernannt werden. Dies trifft nun für sämmtliche königliche Konsistorien zu und für sämmtliche Anstellungen von Geistlichen, die unter der Autorität der Konsistorien erfolgen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Auswahl des betreffenden Geistlichen durch eine wahlberechtigte Gemeinde oder einen Privatpatron geschieht, weil die wirkliche Anstellung des Gewählten erst durch die Bestätigung der ertheilten Bolation Seitens der geistlichen Oberen zu Stande kommt.

Was die für die Bekleidung eines geistlichen Amtes aufgestellten drei Forderungen, die Ablegung der Abiturientenprüfung auf einem deutschen Gymnasium, Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Universitäts-Studiums und die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, betrifft, — so macht der Ober-Kirchenrath geltend, daß die beiden ersten Forderungen dem bisher für die evangelische Kirche Geltenden im Wesentlichen entsprechen, in Bezug auf die Staatsprüfung seien

die näheren Anordnungen der Staatsbehörde noch zu erwarten, für die evangelischen Theologen solle dieselbe, nach Mittheilung des Kultus-Ministers, mit der ersten theologischen Prüfung in Verbindung gesetzt werden, was als sehr erwünscht zu erachten sei.

In Betreff des Gesetzes über die kirchliche Disziplinar-gewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten bemerkt der Ober-Kirchenrath, daß in den allgemeinen Bestimmungen über die zulässigen kirchlichen Strafen, soweit sie überhaupt bestehende Einrichtungen der evangelischen Kirche betreffen, nichts wesentlich Neues verordnet sei. Zu dem im Gesetze geordneten Verfahren für die Berufung an den Staat und das Einschreiten des Letzteren ohne Berufung werden nähere Anweisungen im Allgemeinen nicht gegeben, weil die kirchlichen Behörden dabei im Wesentlichen nicht handelnd aufzutreten haben; doch hebt der Ober-Kirchenrath als selbstverständlich hervor, daß, wenn (nach §. 25 des Gesetzes) eine Aufforderung der Staatsbehörde auf Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen einen Geistlichen ergehen sollte, das betreffende Konsistorium sich dem nicht entziehen werde, solcher Aufforderung in einem ordnungsmäßigen Verfahren Folge zu geben.

Das Gesetz über die Grenzen des kirchlichen Strafrechts wird vom Ober-Kirchenrath insofern zu besonders vorsichtiger Beachtung empfohlen, weil die Bestimmungen desselben unter die Mitwirkung des ordentlichen Strafrichters gestellt sind, mithin Erklärungen der Staats-Verwaltungsbehörden einen Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung der Geistlichen nicht gewähren. Nach dem Gesetz sind nur solche Zuchtmittel zulässig, welche dem rein religiösen Gebiete angehören, nicht also Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre betreffen; aber auch in Bezug auf die zulässigen Zuchtmittel ist die öffentliche, nicht auf die Gemeindeglieder beschränkte Bekanntmachung, sowie jede Böldziehung oder Verläumdung, welche in einer beschimpfenden Weise erfolgt, untersagt. Die in der evangelischen Kirche gebräuchlichen Zuchtmittel bestehen nun in einer mehr oder minder ausgedehnten Entziehung kirchlicher Gemeinderechte, sind also rein dem religiösen Gebiet angehörig und werden durch das Gesetz in keiner Weise in Frage gestellt.

Eine öffentliche Bekanntmachung der verhängten Zuchtmittel unter namentlicher Bezeichnung des davon Betroffenen erfolgt der Regel nach nicht, oder nur, wenn es, wie bei Entziehung der Wählbarkeit für Gemeindeglieder, unumgänglich ist. Auch hierfür ist nach dem neuen Gesetz, wenn auch mit einiger Erschwerung, Raum gelassen: es soll die Bekanntmachung nur an die Gemeindeglieder erfolgen, und es bieten die Gelegenheiten zur Bekanntmachung nur Gemeindeversammlungen, seien es solche, die selbstständig abgehalten werden, oder diejenigen, die an den Gottesdienst, nachdem derselbe in seinem öffentlichen Verlauf beendet ist, angeschlossen werden. Daß auch das Letztere im Sinne des Gesetzes für zulässig zu erachten ist, ergibt sich aus der ausdrücklichen Erklärung des Kultus-Ministers in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.

Es kommen endlich noch die im größten Theile der Landeskirche üblichen Ehren-Bezeugungen und -Gebrauche bei einzelnen kirchlichen Handlungen, namentlich bei Trauungen, Begräbnissen in Betracht, welche im Falle eines kirchlichen Anstoßes versagt werden. Der Ober-Kirchenrath erachtet daß dergleichen Sitten als solche auch dem neuen Gesetze gegenüber unbedenklich beibehalten werden können, weil auf besondere Ehrenbezeugungen Niemand einen rechtlichen Anspruch habe, die Unterlassung derselben daher an sich auch nicht in das Bereich der Ehrenkränkung fallen könne. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, daß nicht durch die Art und die Umstände der Ausführung eine Ehrenkränkung begründet werde; überdies wird bei der Entscheidung darüber, ob ein Fall zur Versagung von Ehrenbezeugungen angethan ist, dem Geiste des neuen Gesetzes entsprechend und mit Rücksicht auf die Folgen einer Ueberschreitung desselben hinfort nach den Weisungen des Ober-Kirchenrathes mit besonderer Vorsicht zu verfahren sei.

Der gesammte Inhalt des Erlasses der obersten

evangelischen Kirchenbehörde ist einerseits ein Zeugnis dafür, daß die Entwicklung der evangelischen Kirche auf ihren bisherigen Grundlagen durch die neue Gesetzgebung keinerlei Gefährdung ausgesetzt ist, andererseits eine Bürgschaft, daß die Ausführung der Gesetze Seitens der Staatsregierung zu Zerwürfnissen mit der evangelischen Kirche nicht führen wird.

Das Siegesdenkmal auf dem Königsplatze in Berlin soll, wie bereits erwähnt, am nächsten 2. September feierlich enthüllt werden. Nach Bestimmung unseres Kaisers und Königs soll die Enthüllung wesentlich den Charakter einer militärischen Feier und zwar ausschließlich für die preussische Armee haben.

Diese Anordnung entspricht der Bedeutung des Denkmals, wie sie auf der ursprünglichen Bestimmung desselben und auf der weiteren tatsächlichen Entwicklung begründet ist.

Das Siegesdenkmal war von vornherein zum Gedächtnis des Schleswig-Holsteinischen Krieges bestimmt. Die feierliche Grundsteinlegung fand am 18. April 1865, am ersten Jahrestage des Sturmes auf die Düppeler Schanzen statt. Die in den Grundstein versenkte Urkunde von demselben Tage beginnt mit den Worten: »Wir Wilhelm u. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtnis an die Thaten Unseres Heeres in dem gegen Dänemark geführten Kriege aus den Trophäen dieses Feldzugs ein Monument zu errichten u. s. w.«

Die Ausführung des Denkmals befand sich noch in den ersten Vorarbeiten, als die Ereignisse von 1866 dazwischen traten. Nach dem siegreichen Verlaufe derselben wurde der Plan für das Monument mit Rücksicht auf diesen zweiten Krieg erweitert, eine zweite Urkunde wurde in den Grundstein versenkt und die Bestimmung getroffen, daß die Trophäen und Erinnerungen der Feldzüge von 1866 bei der Ausführung mit benutzt werden sollten.

Vor der Beendigung des Denkmals aber trat der Krieg gegen Frankreich ein, und damit eine nochmalige Erweiterung der Bestimmung und Bedeutung des Siegesdenkmals.

Nachdem die süddeutschen Truppen, welche im Jahre 1866 dem preussischen Heere gegenüberstanden, in dem letzten glorreichen Kriege alle Ehren und Triumphe mit uns getheilt haben, und nachdem unsere Beziehungen zu Oesterreich sich neuerdings immer inniger gestalten haben, wird es allseitig als eine glückliche Wendung erkannt werden, daß die Feier des Siegesdenkmals ihre Bedeutung nicht mehr vorzugsweise in den Erinnerungen an jene früheren Feldzüge findet. Aber so sehr auch auf Grund der neueren Erfolge die allgemeine nationale Bedeutung des Denkmals in den Vordergrund tritt und so sehr dies auch bei der Wahl des Tages für die Enthüllung maßgebend gewesen ist, so bedarf es doch mit Rücksicht auf die urkundliche erste Entstehung und Bedeutung des Denkmals keiner näheren Begründung dafür, daß diese Feier, ungeachtet ihrer nunmehrigen allgemein deutschen Bedeutung, doch unmittelbar nur im Kreise der preussischen Armee und des preussischen Volkes begangen werden kann.

(Die Alterszulagen für Lehrer.) Die günstige Finanzlage, deren sich der preussische Staat zur Zeit erfreut, ist von der Regierung im vollen Einverständnisse mit der Landesvertretung in besonderem Maße auch zur fortgesetzten Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer benutzt worden. Von den zu diesem Zwecke im diesjährigen Staatshaushalte mehrbewilligten Mitteln von 1,200,000 Thlr. ist eine Summe von 700,000 Thlr. zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen bestimmt worden. Indem der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten diese Summe den einzelnen Regierungen zur Verwendung für ihre Bezirke überwiesen hat, ist von ihm hervorgehoben worden, daß die frühere Absicht, die Einführung von Dienstalterszulagen nach festen Grundsätzen im Wege der Gesetzgebung ins Leben zu rufen, erst bei dem Entwurfe des allgemeinen Unterrichtsgesetzes wieder aufgenommen werden soll, daß jedoch auch die Verwendung der obigen neubewilligten Mittel, nach gewissen allgemeinen Grundsätzen und nach einem gleichmäßigen Verfahren in allen Theilen der Monarchie zu erfolgen habe. Es sind deshalb folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur aufgestellt:

1) So wenig dem Staate eine Verpflichtung zur Gewährung der Dienstalterszulagen obliegt, ebensowenig steht den Lehrern oder Gemeinden ein rechtlicher Anspruch auf dieselben zu. Die Zulagen sind vielmehr als persönliche Bedürfniszulagen jederzeit widerruflich und gehören nicht zu dem pensionsberechtigten Einkommen. Mit dieser Maßgabe können sie zunächst auf den Zeitraum von 5 Jahren verliehen werden, nach deren Ablauf die zuständigen Behörden über die weitere Gewährung oder Zurückziehung zu befinden haben.

2) Die Zulage darf dem Lehrer oder der Lehrerin erst mit Ablauf des 12. Jahres nach dem durch Verleihung einer Stelle oder Abjunktur erfolgten Dienstantritt gegeben werden, soll dann aber nicht unter 20 Thlr. bei Lehrern und 12 Thlr. bei Lehrerinnen betragen. Nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 22 Jahren seit jenem

Dienstantritte darf die Zulage auf 40 Thlr. bei Lehrern und 24 Thlr. bei Lehrerinnen erhöht werden. Diese Sätze sind als die Regel festzuhalten. Eine weitere Erhöhung, mit welcher jedoch der Gesamtbetrag der Zulage 50 Thlr. nicht übersteigen soll, bedarf der Genehmigung des Ministers.

3) Wo bereits auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder aus anderweitigen Fonds Dienstalterszulagen gegeben werden, sind dieselben auf die jetzt zu gewährenden Zulagen anzurechnen.

4) Die Zulage soll nicht gewährt werden, wenn das Einkommen nicht nur auskömmlich ist, sondern für reichlich erachtet werden muß. Das Letztere ist als vorhanden jedenfalls dann anzusehen, wenn das Einkommen der Stelle den doppelten Betrag des für dieselbe geltenden geringsten Einkommens erreicht.

— — — — —
Ferner ist die Zulage nicht zu gewähren, wo bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter oder Einführung von Dienstalterszulagen für die angemessene Befoldung älterer Lehrer bereits gesorgt ist oder füglich gesorgt werden kann.

Der Minister macht schließlich noch geltend, daß, wenn die Dienstalterszulagen ihren Zweck erreichen sollen, um so mehr auf die Verbesserung des Einkommens der Stellen durch Erreichung angemessener Minimalgehälter und darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die Gemeinden u. die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen, so weit es ohne zu harten Druck von ihnen verlangt werden kann.

Die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere.

Als die Reichsregierung die Mitwirkung des Reichstages zur Verbesserung der äußeren Lage der Unteroffiziere in Anspruch nahm, wurde von vornherein hervorgehoben, daß die Erhöhung der Löhnung nicht das einzige Mittel, sondern nur eines der Glieder in dem System sei, durch welches die gesammte Stellung der Unteroffiziere verändert und verbessert werden solle. Es werde, so hieß es in der betreffenden Denkschrift, darauf ankommen, die dienstliche und soziale Stellung der Unteroffiziere so weit zu heben, als dies nothwendig sei, um ihnen auch unter den veränderten Zeitverhältnissen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Autorität zu sichern, und als es andererseits zulässig erscheint, ohne sie ihrer eigentlichen Berufssphäre zu entziehen. Eine wesentliche Vorbedingung für die Erreichung dieses Zieles sei aber neben der Sorge für die Zukunft der Unteroffiziere die Gewährung einer dem wünschenswerthen Bildungsgrade entsprechenden materiellen Existenz während ihrer Militärdienstzeit.

Der Reichstag hat in Anerkennung der großen Bedeutung für die Kriegstüchtigkeit des Heeres und für die Lebensinteressen eines der wichtigsten Bestandtheile desselben die beantragten Mittel zur Löhnungsverbesserung bereitwillig gewährt, und es ist demzufolge die allgemeine Erhöhung der Löhnung für die Feldweibel von 15 auf 20 Thlr. monatlich, für die Sergeanten auf 12 Thlr., für die Unteroffiziere auf 8½ Thlr. erfolgt.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung sind durch Allerhöchste Ordre neue Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere, sowie durch den Kriegs-Minister mit Allerhöchster Genehmigung die verschiedenen Anordnungen in Bezug auf die Erleichterung des äußeren Verkehrs der Unteroffiziere, die Erhöhung des Garnison-Verpflegungszuschusses, die Verbesserung der Bekleidung, die Verbesserung der Kasernierung, die Einrichtung besonderer Menage-Anstalten u. s. w. erfolgt, durch welche die soziale Stellung der Unteroffiziere innerhalb der Armee eine wesentliche Verbesserung erfahren soll.

Die getroffenen Maßregeln in ihrem Zusammenhange werden hoffentlich dazu helfen, der Armee auch unter den veränderten Zeitverhältnissen die erforderliche Anzahl tüchtiger Unteroffiziere zu sichern.

Unser Kaiser setzt in Ems die Bade- und Brunnenkur mit augenscheinlich günstigem Erfolge fort. Mit Rücksicht auf die weiteren Pläne für den Monat August wird der Aufenthalt in Ems kaum über den 25. d. M. ausgedehnt werden. Die letzten Tage dieses Monats werden einem kurzen Besuche in Coblenz, sodann in Wiesbaden und Homburg gewidmet sein. Anfang des nächsten Monats soll die Reise nach Gastein und nach dem Badeaufenthalt daselbst in der letzten Woche des August der Besuch am Hofe des Kaisers von Oesterreich und zur Weltausstellung folgen.

Unser Kronprinz hat in den letzten Tagen mit seinen beiden ältesten Söhnen Rheinsberg besucht, um den jungen Prinzen das durch den denkwürdigen Aufenthalt Friedrichs des Großen als Kronprinzen berühmt gewordene Schloß zu zeigen. — In den nächsten Tagen gedenkt das Kronprinzliche Paar einen Besuch bei dem Prinzen und der Prinzessin Albrecht auf Schloß Camenz in Schlesien zu machen, wo dieselben seit ihrer Vermählung weilen.